

S T A D T K E H L

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 01.08.1989, in der Fassung vom 28.05.2001

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat am 16.05.2001 aufgrund des § 37 Abs. 1, 4 - 6 Landesbauordnung die derzeit geltende Fassung der Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen.

§ 1

Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen (Stellplatzpflicht) nach § 37 Abs. 1 und 4 LBO kann gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 LBO abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Kehl verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Über die Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung entscheidet in der Regel der Gemeinderat.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

- (1) In dem nachfolgend abgedruckten Lageplan sind die Bereiche abgegrenzt, in denen die folgenden Ablösungsbeträge je Stellplatz oder Garage gem. § 37 Abs. 5 Satz 3 LBO erhoben werden:

Zone I	7.700 €
Zone II	5.100 €
Zone III	3.900 €
Zone IV	2.500 €

Die übrigen Gewerbe- und Industriegebiete werden der Zone III, alle Stadtteile der Zone IV zugeordnet.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrags über die Ablösung der Stellplatzpflicht. Das Vertragsmuster kann während der Dienststunden beim Stadtbauamt Kehl -Bauverwaltung-, Herderstraße 3, eingesehen werden.

§ 4

Abweichungen

Über die Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2002 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen.

Kehl, den 28.05.2001

Dr. Petry
Oberbürgermeister

